



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

23. April 2010
Seite 1 von 6

Deutscher Reiterlicher Vereinigung e.V.
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht
Fédération Equestre Nationale (FN)
Freiherr von Langen-Straße 13
48231 Warendorf

Aktenzeichen VI-5 - 2300-5080
bei Antwort bitte angeben

Herr Hies
Telefon 0211 4566-275
Telefax 0211 4566-432
verbraucherschutz-
nrw@munlv.nrw.de

Direktorium für Vollblutzucht
und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154
50737 Köln

Rheinisches
Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7
41189 Mönchengladbach

Westfälisches
Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33
48157 Münster-Handorf

Verband der Züchter und Freunde
Deutscher und Internationaler
Pferderassen e.V.
EQUUS-INTERNATIONAL
Im Großen Klei 3
59071 Hamm

Zuchtverband
für Senner Pferde e.V.
Hamlingdorfer Weg 32
33829 Borgholzhausen

Paint Horse Club
Germany e.V.
Im Wiehagen 5
58675 Hemer

DPZV Deutscher Pinto
Zuchtverband e.V.
Kölnstraße 36
52382 Niederzier

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen

Landwirtschaftskammer NRW
-Tierseuchenkasse-
Frau Dr. vom Schloß
Nevinghoff 6
48147 Münster

Nachrichtlich:
Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachungsamt des
Kreises Warendorf
Herrn Dr. Witte
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachungsamt des Kreises Unna
Herrn Dr. Kirschner
Platanenallee 15
59425 Unna

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Identifizierung von Equiden

Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und der Viehverkehrsverordnung

Seite 2 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie Hinweise zur Durchführung der VO (EG) Nr. 504/2008 in Verbindung mit Abschnitt 13 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Nordrhein-Westfalen (NRW).

1. Verantwortlichkeit des Tierhalters

Gemäß § 44 Absatz 1 ViehVerkV ist der Tierhalter verantwortlich für die Kennzeichnung von nach dem 01.07.2009 geborenen Equiden mit einem Transponder. Der Tierhalter hat nach § 26 ViehVerkV seine Tierhaltung der Tierseuchenkasse NRW anzuzeigen und erhält eine Registriernummer für seinen Betrieb mit dem Betriebstyp Pferdehalter.

2. Beschaffung und Verteilung der Transponder

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) ist in NRW mit Schreiben vom 26.5.2009 mit der Beschaffung und Verteilung der für die Kennzeichnung erforderlichen Transponder im Sinne des § 44 Absatz 3 ViehVerkV beauftragt worden und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen in NRW. Transponder dürfen nur in Verkehr gebracht werden, solange sie den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 und der Viehverkehrsverordnung entsprechen.

Tierhalter, die nicht einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampfororganisation angehören, beantragen ihren Jahresbedarf an Transpondern direkt bei der FN. Tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigungen, die Transponder für ihre Mitglieder beschaffen wollen und ihren Sitz in NRW haben, können im Auftrag des Tierhalters tätig werden und den voraussichtlichen Jahresbedarf ihrer Mitglieder bei der FN beantragen.



Die FN sichert die Verfügbarkeit von Transpondern ab dem 15. Mai 2010 zu. Ab diesem Termin dürfen keine anderen Transponder mehr verwendet werden.

Seite 3 von 6

3. Teilnahme am Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahren

Die Teilnahme einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder internationalen Wettkampforganisation an dem Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahren als „Pass ausgebende Stelle“ ist an eine Registriernummer (Betriebsnummer, synonym) gebunden. Soweit noch nicht erfolgt, ist die Registriernummer bei der Tierseuchenkasse NRW zu beantragen.

„Pass ausgebende Stellen“ sind in NRW

- a. für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch der jeweilige Zuchtverband,
- b. für registrierte Equiden, die nicht unter a. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden, die Deutsche Reiterliche Vereinigung,
- c. für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden die Deutsche Reiterliche Vereinigung.

4. Kennzeichnungsberechtigte Personen

Kennzeichnungsberechtigte Personen sind Personen nach § 44 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ViehVerkV. Sie brauchen ebenfalls eine Registriernummer, die auch durch die Tierseuchenkasse NRW vergeben wird. Sind verbandseitig bestimmte Personen für die Kennzeichnung vorgesehen, ist die erforderliche Sachkunde durch den Verband gemeinsam mit dem zuständigen Veterinäramt im Rahmen einer Schulung sicherzustellen und zu bestätigen (Teilnahmebescheinigung).

Die für die Einstellung in der HIT-Datenbank erforderlichen Daten der Kennzeichnungsberechtigten werden von den Zuchtverbänden unter Verwendung der beigefügten Exceltabelle an die sie zuständigen Veterinärämter geschickt. Die Veterinärämter leiten diese Tabelle an die Tierseuchenkasse NRW mit der Bitte um Einstellung in HIT und Zuteilung der Betriebsnummer und des Betriebstyps 54 zu.



5. Anzeige der Kennzeichnung

Seite 4 von 6

Die erfolgte Kennzeichnung eines Equiden ist vom Tierhalter gemäß § 44c ViehVerkV unverzüglich unter Angabe der in Artikel 21 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 504/2008 genannten Angaben dem jeweiligen Zuchtverband bzw. bei nicht registrierten Equiden der FN anzuzeigen.

6. Ausstellung des Equidenpasses

Der Tierhalter beantragt im Rahmen der Kennzeichnung die Ausstellung eines Equidenpasses bei den hierzu berechtigten Stellen (FN, Züchtervereinigungen). So ist der Equidenpass gemäß § 44a Absatz 1 Satz 1 ViehVerkV auf Antrag des Tierhalters für Einhufer, die in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, von einer tierzuchtlich anerkannten Züchtervereinigung oder, soweit die Einhufer nicht in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, von einer internationalen Wettkampforganisation auszustellen.

Für alle anderen Equiden, die nicht § 44a Absatz 1 Satz 1 ViehVerkV unterfallen, d.h. weder in ein Zuchtbuch eingetragen sind noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, erfolgt die Ausstellung des Equidenpasses auf Antrag durch die FN. Die entsprechende Beauftragung der FN erfolgte mit Schreiben des Ministeriums vom 22.11.2005.

Mit dem Antrag auf einen Equidenpass gibt der Tierhalter seine Registriernummer nach § 26 ViehVerkV und den Eigentümer des Equiden an.

Änderungen des Eigentümers sind der jeweils zuständigen Pass ausgebenden Stelle gemäß § 44a Absatz 2 Satz 2 ViehVerkV unverzüglich mitzuteilen. Die Pass ausgebende Stelle gleicht die angegebenen Daten ab und speichert den neuen Eigentümer/Besitzer in der HIT-Datenbank. Sind die Daten fehlerhaft oder nicht angegeben wird empfohlen mit der zuständigen Veterinärbehörde Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 44a Absatz 4 ViehVerkV hat der Tierhalter den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums unverzüglich an



die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Die Pass ausgebende Stelle vernichtet den Pass und hinterlegt das Todesdatum in der HIT-Datenbank (vgl. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe n VO (EG) Nr. 504/2008).

Seite 5 von 6

7. Tierhalterabgleich

Die Pass ausgebende Stelle hat sich vor Ausstellung des Passes in der HIT-Datenbank zu vergewissern, dass der beantragende Tierhalter dort als Equidenhalter (Typ 128) geführt wird und eine entsprechende Registriernummer hat (Tierhalterabgleich). Ist dies nicht der Fall, erhält der Tierhalter keinen Equidenpass. In diesem Fall wird empfohlen, mit der zuständigen Veterinärbehörde Kontakt aufzunehmen.

Der Tierhalterabgleich ist zentraler Bestandteil jeder amtlichen Tierkennzeichnung. So wird verhindert, dass nicht berechtigte Personen amtliche Kennzeichen erhalten. Der Tierhalterabgleich erfolgt vor Ausstellung des Equidenpasses.

8. Datenspeicherung

Nach erfolgtem Tierhalterabgleich sind die Daten nach Artikel 21 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 504/2008 sowie die Registriernummer des beantragenden Tierhalters und des Eigentümers des Equiden durch die Pass ausgebende Stelle in HIT zu speichern. Hierfür erhalten die Pass ausgebenden Stellen entsprechende Lese- und Schreibrechte in der HIT-Datenbank.

9. HIT-Datenbank

Die Equidendatenbank in HIT ist zentrale Datenbank im Sinne des Artikels 23 der VO (EG) Nr. 504/2008 in Deutschland. Demgemäß sind die Daten entsprechend Artikel 21 Absatz 3 v.g. Verordnung an die HIT-Equidendatenbank zu übermitteln.

Durch die Beauftragung der FN als zentrale Stelle für Nordrhein-Westfalen zeichnet diese verantwortlich für die Beschaffung und Weitergabe von Transpondern entweder an Zuchtorganisationen oder direkt an Tierhalter. Dies gilt auch für die Datenübermittlung in die HIT-Datenbank, es sei denn, die tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder internationale Wettkampfororganisation



nimmt selbst an dem Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahren teil. Seite 6 von 6

Sofern eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung Equidenpass ausgebende Stelle ist und ihren Sitz in NRW hat, ist hierzu eine formale Beauftragung durch das Ministerium erforderlich. Es wird gebeten, diese beim MUNLV formlos (vorab per Telefax unter 0211/4566 432) zu beantragen.

10. Kostentragung

Die der FN und den tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen entstehenden Kosten für die Ausstellung des Passes, der Transponderkennzeichnung und die Meldungen an HIT gehen zu deren Lasten und sind verbandsseitig abzuwickeln.

11. Information

Weitere Informationen zum Verfahren in NRW können bei der koordinierenden FN erfragt werden (u.a. www.pferd-aktuell.de). Diese hält auch die erforderlichen Merkblätter und Antragsformulare bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hies